

Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Übernahme der Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes, der Einzelvergütungen an Prädikanten und Lektoren und an Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst

Inhalt

Teil I: Regelungen für Prädikanten und Lektoren.....	1
1.1 Rechtsgrundlagen.....	1
1.2 Zuwendungsvoraussetzungen.....	1
1.3 Höhe des Auslagenersatzes und der Einzelvergütungen.....	2
Teil II: Regelungen für die nebenamtliche Arbeit im gemeindepädagogischen Dienst.....	2
2.1 Rechtsgrundlagen.....	2
2.2 Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
2.3 Höhe des Auslagenersatzes und der Einzelvergütungen.....	3
Teil III: Gemeinsame Bestimmungen.....	3
3. Antrags- und Auszahlungsverfahren.....	3
3.1 Nachweis der gehaltenen Gottesdienste bzw. geleisteten Stunden.....	3
3.2 Auslagenersatz und Vergütungen für gehaltene Gottesdienste:.....	3
3.3 Vergütungen im gemeindepädagogischen Dienst:.....	4
3.4 Einreichung, Abrechnung und Prüfung der Nachweise.....	4
4. Sprachregelung, In-Kraft-Treten.....	4

Teil I: Regelungen für Prädikanten und Lektoren

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Dienst der Prädikanten und Lektoren erfolgt auf der Grundlage des Prädikanten- und Lektorengesetzes kann sowohl im Ehrenamt auf der Grundlage des Ehrenamtsgesetzes der EKM als auch im Nebenamt erfolgen.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 EAG¹ erfolgt die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich. Allerdings haben Ehrenamtliche aufgrund § 6 Abs. 2 EAG Anspruch auf Auslagenersatz. Daher erfolgt die Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes an Prädikanten und Lektoren, die ehrenamtlich Gottesdienste geleitet haben und dient der pauschalen Abgeltung der Auslagen, die pro Gottesdienst den Ehrenamtlichen entstanden sind. Sind im Einzelfall einem mit dem ehrenamtlichen Verkündigungsdienst beauftragten Gemeindeglied höhere Auslagen entstanden, werden diese durch den Kirchenkreis auf gesondertem Antrag erstattet.

1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

1.2.1 Voraussetzung für die Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes bzw. der Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst für jeden gehaltenen Gottesdienst, die in der Verwaltungsanordnung der EKM in § 4 Nr. 3. festgesetzt sind ist, dass die in den §§ 4 und 6 bis 8 PräLG² geregelten Voraussetzungen für den ehrenamtlichen und

¹ Ehrenamtsgesetz der EKM (EAG) vom 25. November 2023

² Prädikanten- und Lektorengesetz der EKM (PräLG) vom 21. November 2009, zuletzt geändert am 23. November 2024

nebenamtlichen Dienst erfüllt sind und der Dienst Kirchengemeinden erfolgt ist, die zum Kirchenkreis Schleiz gehören.

1.2.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sollen schriftliche Vereinbarungen bzw. Honorarrahmenverträge mit den beauftragten Prädikanten und Lektoren abgeschlossen werden. Sie sind abzuschließen, wenn ein Überschreiten der Grenzen der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a Einkommensteuergesetz) im Laufe eines Jahres zu erwarten ist.

1.2.3 Ohne einen schriftlichen Vertrag können auf der Basis der unter Punkt 1.2.2 genannten Verwaltungsanordnung für den nebenberuflichen Dienst Vergütungen bis zur Höhe der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG) gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist das unterschriebene Formular zur Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG)³

1.3 Höhe des Auslagenersatzes und der Einzelvergütungen

1.3.1 Als Ersatz für die in der Ausübung des Ehrenamts entstehenden Auslagen werden pro geleiteten Gottesdienst pauschal 15 Euro gezahlt.

1.3.2 Als Vergütungssätze für die jeweiligen Gottesdienste für die im Nebenamt tätigen Prädikanten und qualifizierten Lektoren werden auf der Grundlage der derzeit geltenden Verwaltungsanordnung gezahlt:

Für die Leitung eines	Prädikanten	Lektoren
Gottesdienstes	35 Euro	30 Euro
Gottesdienstes mit Abendmahl	40 Euro	
Kasualgottesdienstes	35 Euro	

Teil II: Regelungen für die nebenamtliche Arbeit im gemeindepädagogischen Dienst

2.1 Rechtsgrundlagen

Im Nebenamt tätige Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, die Kirchenmitglied im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD sind und in den von den Punkten 1. und 2. des Abs. 1 des § 2 des GpMG⁴ der EKM beschriebenen Aufgabefeldern in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises arbeiten, erhalten auf Antrag eine Einzelvergütung auf der Grundlage der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.1 Voraussetzung für die Zahlung der festgesetzten Einzelvergütungen ist, dass die im gemeindepädagogischen Dienst im Nebenamt tätigen Mitarbeitenden ihren Dienst unter Begleitung der für ihre Kirchengemeinde oder ihren Pfarrbereich zuständigen hauptberuflich

³ Zu finden unter: <https://www.ehrenamt-ekm.de/kontakt-und-service/downloads/>

⁴ Kirchengesetz zur Regelung der Mitarbeit der privatrechtlich beschäftigten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindepädagogenmitarbeitengesetz – GpMG) vom 19. November 2022.

tätigen Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen sowie in enger Abstimmung mit der/dem für ihren Arbeitsbereich zuständige/n Pfarrerin bzw. Pfarrer ausüben.

2.2.2 Hinsichtlich der Notwendigkeit des Abschlusses von Vereinbarungen, Honorarverträgen und der Ausfertigung von Formularen gelten die Punkte 1.2.2 und 1.2.3 dieser Richtlinie entsprechend.

2.3 Höhe des Auslagenersatzes und der Einzelvergütungen

Als Vergütungssätze werden auf der Grundlage der derzeit geltenden Verwaltungsanordnung gezahlt:

	mit Master-, Bachelorabschluss oder vergleichbar	mit FS- Abschluss oder vergleichbar	mit Prüfung ⁵	ohne Prüfung
je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Arbeit mit Gruppen (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Mitwirkung im Gottesdienst mit Gruppen	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Kindergottesdienst	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Freizeiten je Tag	120 Euro	110 Euro	100 Euro	80 Euro

Hauptberuflich tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

Teil III: Gemeinsame Bestimmungen

3. Antrags- und Auszahlungsverfahren

3.1 Nachweis der gehaltenen Gottesdienste bzw. geleisteten Stunden

Zum Nachweis der im Ehren- oder Nebenamt gehaltenen Gottesdienste und der im gemeindepädagogischen Dienst im Nebenamt geleisteten Stunden sind die dieser Richtlinie beigefügten Formulare verbindlich zu verwenden. Darin sind die in den entsprechenden Formularen vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen.

3.2 Auslagenersatz und Vergütungen für gehaltene Gottesdienste:

Unverzichtbare Voraussetzungen für die Gewährung des Auslagenersatzes bzw. der Vergütung für einen gehaltenen Gottesdienst an Prädikanten und qualifizierte Lektoren sind:

- der Gottesdienst wurde auf der Grundlage des für den jeweiligen Pfarrbereich geltenden Gottesdienstplans oder in Absprache mit der bzw. dem im Pfarrbereich zuständigen Pastorin bzw. zuständigen Pfarrer gehalten und
- eine Bestätigung durch ein Gemeindeglied der jeweiligen Kirchengemeinde, das entweder vor Ort mit dem Kirchendienst im Zusammenhang mit dem stattgefundenen Gottesdienst beauftragt und anwesend war (Kirchenältester oder Küster) oder ein in

⁵ Als abgelegte Prüfung gilt unter anderem der Erwerb der Kindergruppen-Leiter-Card (KiLeiCa) sowie der Jugendgruppen-Leiter-Card (JuleiCa).

dem gehaltenen Gottesdienst anwesendes sonstiges Gemeindeglied auf dem Abrechnungsformular.

3.3 Vergütungen im gemeindepädagogischen Dienst:

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung für die Arbeit im gemeindepädagogischen Dienst ist die Bestätigung der aufgelisteten Arbeitsstunden auf dem Nachweis über die nebenamtliche Arbeit im gemeindepädagogischen Dienst durch den/die Verantwortliche/n des Gemeindegemeinderates (wenn die Arbeit nur auf Kirchengemeindeebene geleistet wurde), durch die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer (wenn die Arbeit für den gesamten Pfarrbereich oder mehrere Kirchengemeinden dieses Pfarrbereichs geleistet wurde) bzw. durch die Superintendentin (wenn es sich um eine Mitarbeit bei Veranstaltungen des Kirchenkreises handelte).

3.4 Einreichung, Abrechnung und Prüfung der Nachweise

3.4.1 Die beauftragten qualifizierten Lektoren und Prädikanten sowie die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst reichen halbjährlich bis zum 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres, bei Notwendigkeit auch zwischen diesen Terminen die ausgefüllten Formulare direkt im Büro des Kirchenkreises unter der Adresse:

Superintendentur Schleiz, Kirchplatz 2 in 07907 Schleiz oder per E-Mail kirchenkreis-schleiz@ekmd.de ein.

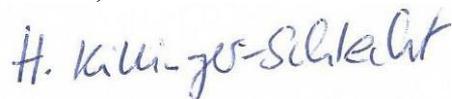
3.4.2 Nach Prüfung der eingereichten Formulare durch die Superintendentur wird die sich aus dem Formular ermittelte Summe des pauschalierten Auslagensatzes bzw. der Vergütungen direkt auf das im Formular angegebene Konto der qualifizierten Lektoren und Prädikanten sowie der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst ausgezahlt.

3.4.3 Die Zahlungen der pauschalierten Auslagen sowie der Einzelvergütungen aufgrund dieser Richtlinie erfolgt aus Mitteln des Strukturfonds des Kirchenkreises.

4. Sprachregelung, In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Zahlung eines pauschalierten Auslagensatzes an Lektoren und Prädikanten vom 4. Juli 2019 außer Kraft.

Schleiz, den 2. Juni 2025



Killinger-Schlecht
Superintendentin